

Kurztitel

Angestelltengesetz

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 292/1921

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 25

Inkrafttretensdatum

01.07.1921

Text**Vorzeitige Auflösung**

§ 25. Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.